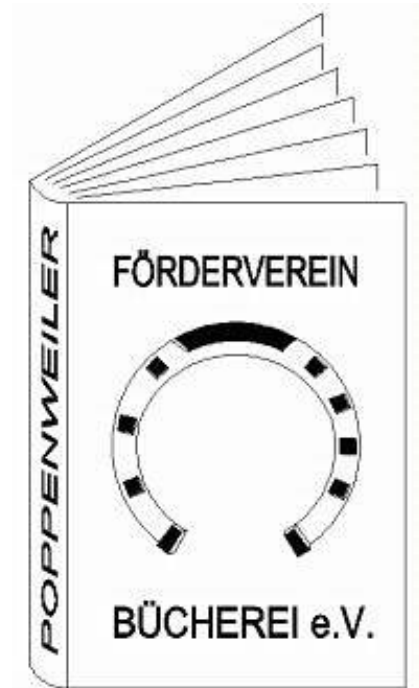


INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe und Einrichtungen
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung



§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Bücherei Poppenweiler [mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung].
- (2) Der Verein beabsichtigt eine Eintragung im Vereinsregister (Eintragungsabsicht) des Amtsgerichts Ludwigsburg.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Poppenweiler.

§ 2 ZWECK

- (1) Zielsetzung des Vereins ist es, die im Grundgesetz garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit aller Bürger und insbesondere das in der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht junger Menschen auf Erziehung und Ausbildung in jeder Weise zu unterstützen. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und das Betreiben der Bücherei Poppenweiler. Damit soll die Möglichkeit der wohnortnahen Ausleihmöglichkeit erhalten bleiben. Des Weiteren sollen wichtige Bildungsfunktionen insbesondere für Kinder und Jugendliche gefördert und erhalten werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Übernahme der Öffnungszeiten,
 - b) Sammlung von Spenden und Förderbeiträgen zum Erhalt des Bücherangebots und zur Bezahlung ehrenamtlicher Aushilfskräfte,
 - c) fachliche und organisatorische Betreuung,
 - d) Förderung der Lesefreude und -kompetenz bei Kindern und Jugendliche durch Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, Bücherflohmärkte usw.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Entsprechend § 58 Nr.1 AO dürfen Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

(2) Mitglieder können alle Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wie z.B. wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.

(3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten. Soweit es die Steuergesetze erlauben, werden auf Verlangen Spendenquittungen erteilt.

(3) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus
- der/m Vorsitzenden
- der/m stv. Vorsitzenden
- der/m Schriftführer/in und
- der/m Schatzmeister/in

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stv. Vorsitzende. Jede/r ist alleine zur Vertretung berechtigt.

(3) Rechtsgeschäfte über 500,-€ bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Poppenweiler oder schriftlicher Einladung bekannt zu machen.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
b) die Entlastung des gesamten Vorstandes

- c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
- e) die Änderung der Satzung des Vereins
- f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- g) Entscheidungen über Anträge
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

(5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

(6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG

(1) Eine Auflösung des Vereins kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Ludwigsburg zuzuführen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungs- und Mitgliederversammlung am 11.03.2004 beschlossen.

Armin Maschke:

Hilde Klotz:

Karl-Heinz Maschke:

Werner Paa:

Gisela Fuchs:

Werner Beutel:

Brunhilde Maschke:

Beschluss der Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder haben am 25.06.2004 die vom Amtsgericht Ludwigsburg vorgegebenen Änderungsbeschlüsse gefasst:

§ 6 Abs. 1

neu:

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 10 Abs. 1

neu:

Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Poppenweiler oder schriftlicher Einladung bekannt zu machen.

§ 10 Abs. 3

neu:

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

Ludwigsburg, beschlossen am 25.06.2004

Armin Maschke:

Hilde Klotz:

Karl-Heinz Maschke:

Werner Paa:

Gisela Fuchs:

Werner Beutel:

Brunhilde Maschke:

Elfriede Schmäzle-Fried:
